

Zusammenstellung der Beschlüsse

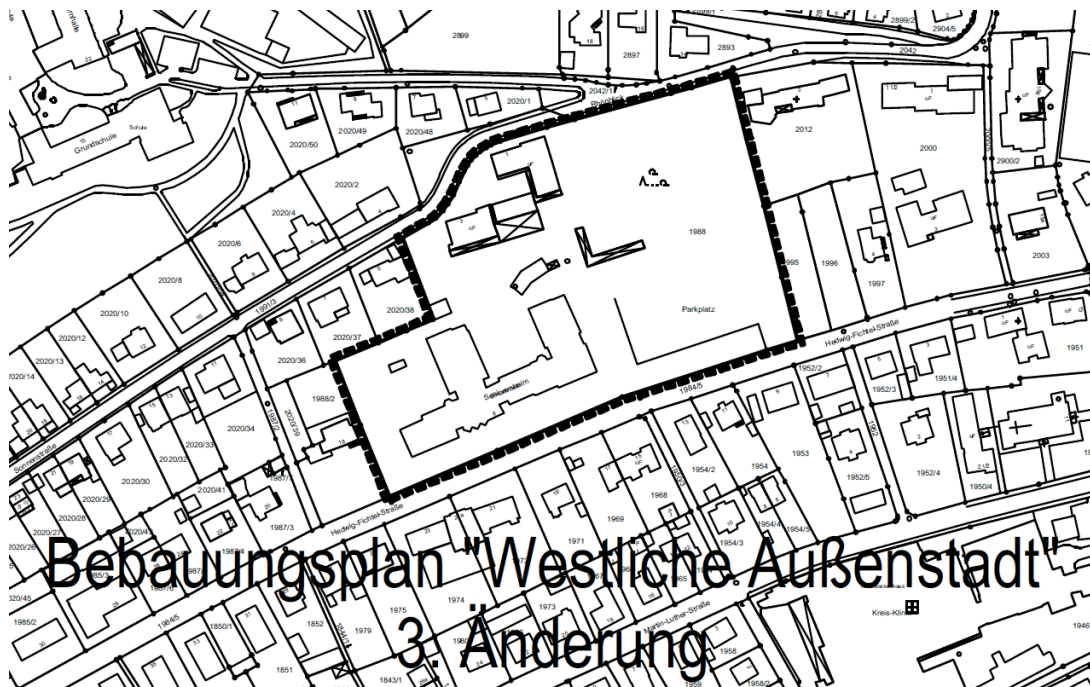
aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 12.09.2019

TOP 3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 3. Änderung des Bebauungsplanes "Westliche Außenstadt" im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) Änderungsbeschluss Billigung der Entwurfsplanung
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westliche Außenstadt“ in der Ursprungsfassung vom 28.01.1989 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1988 der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale zu ändern (3. Änderung). Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan vom 12.09.2019 dargestellt:



Lageplan vom 12.09.2019, nicht maßstabsgerecht

Mit der Durchführung des Änderungsverfahrens wird das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit dem Büro Schirmer aus Würzburg und der Landschaftsarchitektin Glanz aus Hohenroth beauftragt.

Die vorgestellte Entwurfsplanung vom 12.09.2019 wird gebilligt. Auf dieser Basis werden die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 4.1	Büroerweiterung Wäscherei Ullmer; Fl.Nr. 9916/36, Am Dolzbach 5, Gemarkung Brendlorenzen BV-Nr. 63/2019 Information über Eilentscheidung und nachträgliche Genehmigung
----------------	---

Beschluss:

Gegenstand des Bauantrages ist die Büroerweiterung der ansässigen Wäscherei auf dem westlichen Anbau. Der aufgestockte Gebäudeteil hat eine Länge von 30,95 m sowie eine Breite von 16,00 m und kragt 2,40 m über das eingeschossige Bestandsgebäude in Richtung Westen aus. In der Erweiterung werden neue Büroflächen sowie neue Räumlichkeiten für Besprechungen geschaffen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Dolzbach“ in der Ursprungsfassung. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Industriegebiet festgesetzt.

Die Erweiterung passt sich an die Gebäudehöhe und die Dachform des Bestandes an. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gegenüber dem Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Bauantrag wird insoweit zugestimmt.

Der rechnerische Stellplatznachweis liegt den Unterlagen bei. Danach sind insgesamt 65 Stellplätze erforderlich. Mit Baugenehmigung vom 05.12.2011 (Aktenzeichen III/2-602-20110148) zu einer früheren Erweiterung der Wäscherei wurden bereits 136 Stellplätze nachgewiesen. Der Stellplatznachweis ist damit erbracht.

Die Grundstücksentwässerung ist durch Kanalisation im Trennsystem gesichert. Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 01.08.2019 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und zwingend zu beachten.

Weitere bauordnungsrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld geprüft.

Die Nachbarunterschrift des Grundstücks Fl.Nr. 9916/35 der Gemarkung Brendlorenzen (Lage: Industriestraße 26) fehlt.

Hinweis: Die Errichtung bzw. Änderung von Werbeanlagen ist nicht Bestandteil dieses Bauantrages und daher gesondert zu beantragen. Der beschriebenen Textilfassade in der Baubeschreibung wird daher vorerst nicht zugestimmt.

In der Baumappe für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hiermit erteilt.

Der Stadtrat nimmt die im Rahmen eines Eilgeschäfts getroffene Entscheidung des 1. Bürgermeisters zur Kenntnis und stimmt nachträglich der Stellungnahme zum betroffenen Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung von Einbauten und die Nutzungsänderung der Fertigungs- und Werkstattflächen in der Halle 2 Ostseite Nordbereich sowie die Errichtung von Einbauten in der Halle 4 Südwestbereich.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich ein Industriegebiet dar.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gegenüber dem geplanten Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Bauantrag wird insoweit zugestimmt.

Die Abwasserbeseitigung ist durch Kanalisation im Mischsystem gesichert. Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 06.08.2019 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und zwingend zu beachten. Insbesondere sind notwendige Abscheidanlagen sowie die Nicht-Einleitung von Wasser aus Montage und Kühlmittelbereichen in die Entwässerungssysteme zu berücksichtigen. Die Entwässerungssysteme sind DIN- und fachgerecht an die bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen.

Durch das Bauvorhaben wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf erforderlich.

Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Belange werden bei Bedarf durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld geprüft. Die weiteren Fachbehörden werden ebenfalls durch die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Die Nachbarunterschrift der Grundstücke Fl.Nr. 3354 sowie 3342/2 der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale (Lage: Donsenhaus 3, 4, 6) fehlen.

In der Baumappe für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hiermit erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4.3	Rhön-Klinikum AG; Neubau Campus Bad Neustadt - Zentrum für ambulante Medizin (ZaM); Fl.Nrn. 230/11, 167/1, 169/2, 166 und 708, von-Guttenberg-Straße 16; Gemarkungen Bad Neuhaus und Herschfeld; BV-Nr. 106/2016 (Tektur)
----------------	--

Beschluss:

Gegenstand des Tekturantrages sind Änderungen beim Neubau des Zentrums für ambulante Medizin (ZaM) im Rahmen des Gesamtumbaus der Rhön-Klinikum AG. Diese brandschutztechnischen und organisatorischen Anpassungen innerhalb der Nutzungseinheiten stellen sich wie folgt dar:

Ebene -1:

- Schachtunterteilungen F90
- Tür ergänzt

Ebene 0:

- Schachtunterteilung F90
- Erweiterung Leitstelle
- Unterteilung in 2 Mieteinheiten
- Ergänzung Lager/Schleuse
- Teilung Elektrotechnik-Raum
- Anpassung Geometrie Behandlungsraum

Ebene 1:

- Schachtunterteilung F90
- Ergänzung Glastrennwand
- Anpassung Betten-Vorbereitung

Ebene 1- Verbinder 3:

- Schachtunterteilung F90
- Ergänzung Glastrennwand
- Anpassung Bettenvorbereitung
- Verlängerung Vordach, neue Türen, Wand und Fenster

Ebene 2:

- Schachtunterteilung F90
- Ergänzung Praxis Dr. Kuzman-Anton
- Anpassung Anmeldung und Backoffice
- Untersuchung/Behandlung Gynäkologie statt Psychotherapie

Ebene 3:

- Schachtunterteilung F90.

Die betreffenden Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Salzburger Leite“ sowie in einem Teilbereich im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Herschfeld Süd“.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber den geplanten Änderungen keine Bedenken. Von daher wird dem Tekturantrag zugestimmt.

Ein höherer Stellplatzbedarf hat sich im Zuge der Tekturplanung nicht ergeben.

Die Abwasserbeseitigung ist durch Kanalisation im Trennsystem sichergestellt. Am genehmigten Entwässerungssystem haben sich keine Änderungen ergeben.

Bauordnungs- und brandschutzrechtliche sowie alle weiteren fachtechnischen Belange werden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gewürdigt. Die entsprechenden Fachbehörden (insbesondere Kreisbrandrat) werden deshalb vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Dem Bauantrag ist kein amtlicher Lageplan beigelegt worden. Auf den Antragsunterlagen fehlen die Nachbarunterschriften.

In der Baumappe für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Im Übrigen gilt der zum ursprünglichen Bauantrag gefasste Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2016, TOP ö 3.2, auch für den Tekturantrag unverändert weiter.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hiermit erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich der Berliner Straße" im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Behörden - Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen Satzungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Aufgrund von § 1 Abs. 8, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

Satzung

§ 1

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Berliner Straße“ der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2404/2, 2396/1, 2396/2, 2395/1, 2395/4, 2395/3, 2404/5, 2404/4, 2404/3 und 2404/1, alle Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale, mit Begründung, beide in der Fassung vom 24.07.2019, sind beschlossen.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan sowie die dazugehörigen textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Neustadt a. d. Saale,

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6 Seilbahn-Projekt: Vorstellung des aktuellen Projektstandes und die Rahmenbedingungen der Potentialanalyse

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung einer Befragung, die das Mobilitätsverhalten der jeweiligen Zielgruppe in Bezug auf die Anfahrt zum Klinikum zum Inhalt hat. Diese Befragungsergebnisse fließen wie die Analyse der aktuellen Situation in die bereits beauftragte Potentialanalyse zur Abschätzung der möglichen Fahrgastzahlen einer Seilbahn in Bad Neustadt am Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Bundeswehr Universität München ein.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat die Verschiebung der Sanierung und der Neugestaltung des Geländers der Falaiser Brücke, die für das Jahr 2020 geplant war. Der mögliche Bau einer Seilbahn im Bereich der Brücke würde wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Falaiser Brücke nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
am Sonntag, dem 20.10.2019, aus Anlass des Mittelaltermarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchlG dürfen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale aus Anlass des Mittelaltermarktes am 20.10.2019 die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG im Innenstadtkerngebiet und entlang der Meininger Straße bis zur Siemensstraße sowie im Bereich des zentralen Omnibusparkplatz für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Bereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt.

Die Beratungs- und Verkaufszeit an diesem Sonntag wird von 12.30 bis 17.30 Uhr festgesetzt.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ladenschlussbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Straftat nach § 25 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale,

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8	Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beiliegende Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung, die Bestandteil des Beschlusses ist.
Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bereits beschlossene Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10	NES-Allianz: Einführen von Gutscheinen für die Erstberatung durch Architekten
---------------	--

Beschluss:

In Bad Neustadt a. d. Saale werden künftig kostenlose Beratungsgutscheine für Architektenstunden angeboten, wobei die Beratungsleistung nur außerhalb der vorhandenen Sanierungsgebiete in Anspruch genommen werden kann. Um diese in Anspruch zu nehmen, müssen die definierten Bedingungen erfüllt sein. Die Anzahl der maximal förderfähigen Beratungsstunden ist je nach Lage und Objekt gestaffelt.
Die Architekten für den Pool sollen ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 25 Abs. 3 EBV
---------------	---

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses wird gem. § 25 Abs. 3 EBV folgender Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017 wird in der am 29.07.2019 beratenen Fassung festgestellt.
2. Der in 2017 aufgetretene Jahresfehlbetrag (731.223,55 Euro) wird wie in der vorgenannten Sitzung in der jeweils bereits vorläufig beschlossenen Form (Vortrag auf neue Rechnung) behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 13	Entlastung für das Jahr 2017 nach § 25 Abs. 3 EBV
---------------	--

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses vom 29.07.2019 wird der Verwaltung der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1 (Erster Bürgermeister Altrichter)

Der Erste Bürgermeister war als persönlich Beteiligter nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 14	Endgültige Behandlung des Jahresverlustes 2013: Ausgleich durch Verwendung der Rücklage
---------------	--

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat den Ausgleich des Jahresverlustes der Stadtwerke aus dem Jahr 2013 in Höhe von 969.824,99 Euro durch Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage der Stadtwerke im Wirtschaftsjahr 2019 vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0